

Schwerpunkt Kontrollen

1. Pflanzenschutzgerätekontrolle

2. Dokumentationspflicht

3. Genehmigung von Zusatzstoffen

4. Abstände zu Gewässern, Saumbiotopen, usw.

Vorab: Leider hat sich im WD Nr. 3 (29.01.24) der Fehlerteufel eingeschlichen. Der Wirkstoff des widerrufenen Pflanzenschutzmittels DEBUT heißt Triflursulfuron und die Abverkaufs- und Aufbrauchsfrist beim Produkt Callisto ist natürlich jeweils der 30.11.

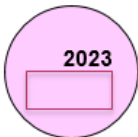




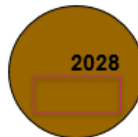
Schwerpunkt Kontrollen

Die Kontrolleure des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer führen regelmäßig Betriebskontrollen im Land durch. Dabei werden u.a. **Sachkunde**, inklusive Fortbildung, **Spritzen-TÜV** und die **Aufzeichnungen** kontrolliert. Auch **Abstände** zu Gewässern (Herbizide, Fungizide, Insektizide), Saumbiotopen und Nichtzielflächen sind jährlich ein Thema und ein Blick ins Lager darf auch nicht fehlen (**Zulassung** von Pflanzenschutzmitteln...**Entsorgungspflicht** von widerrufenen PSM).

Welche Fallstricke können lauern?

1. Pflanzenschutzgerätekontrolle

Alle 6 Kalenderhalbjahre muss die Pflanzenschutzspritze in einer anerkannten Kontrollwerkstatt auf Funktionalität überprüft werden. In diesem Jahr verlieren die **grünen** Plaketten ihre Gültigkeit:

Gültigkeit der amtlichen Prüfplaketten						
						
Farbton:	rosa	grün	orange	blau	gelb	braun
Vergabe:	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Fälligkeit:	2023	2024	2025	2026	2027	2028

Bei den Plaketten ist auf den Ablauf der Gültigkeit zu achten (erstes oder zweites Halbjahr). Befindet sich die Markierung im Feld „erstes Halbjahr“, dann muss die Spritze spätestens am 30.06.2024 bei

der Pflanzenschutzgerätekontrolle gewesen sein, damit sie auch ab dem 01.07.2024 noch eingesetzt werden darf. Zusätzlich sind alle sich im Gebrauch befindlichen Düsensätze zur Kontrolle mitzubringen. Nur so erhält man eine verlässliche Aussage über die technische Qualität zukünftiger Applikationen.

Eine **Liste der amtlich anerkannten Kontrollfirmen** finden Sie unter:

<https://www.lksh.de/hoheitliche-aufgaben/pflanzenschutzdienst/pflanzenschutzgeraetekontrolle/>

Achtung!

Geräte, mit denen Schneckenkorn ausgebracht wird (Schneckenkorn- oder Düngerstreuer), sind kontrollpflichtig und benötigen eine Plakette → seit 2021!

2. Dokumentationspflicht im Pflanzenschutz

Wenn noch nicht geschehen, überprüfen Sie ihre Aufzeichnungen auf Vollständigkeit.

→ Die 6 **W-Fragen** müssen beantwortet werden.

„**Wer**“ Name des Anwenders

„**Wann**“ Anwendungsdatum

„**Wo**“ jeweilige Anwendungsfläche (Schlagname oder Nummer)

„**Was**“ Kultur

„**Welches**“ verwendete Pflanzenschutzmittel (eindeutige Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels)

„**Wie viel**“ Aufwandmenge pro ha

Die Form der Aufzeichnungen ist nach wie vor nicht vorgeschrieben (Schlagkartei, Notizbuch, etc.). Achten sie aber auf die eindeutige Bezeichnung der Pflanzenschutzmittel. Beispiel: „Herold **SC**“ = **richtig** / dagegen nur „Herold“ = falsch! Auch Trivialnamen, wie beispielsweise „Glyphosat“ oder „Tebu“ sind nicht korrekt!

→ Bewahren Sie die Aufzeichnungen drei Jahre auf.

→ Der jeweilige **Anwender** muss die Aufzeichnungen führen. Der **Betriebsleiter** ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für seine Betriebsflächen zusammenzuführen (Name des Anwenders).

Werden Pflanzenschutzmittelanwendungen **durch Dritte (Lohnunternehmer)** durchgeführt, so müssen der **Auftraggeber und der Durchführende die vollständigen Aufzeichnungen** vorweisen.

Ergänzung: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für Andere muss einmalig bei der Landwirtschaftskammer angezeigt werden.

3. Genehmigung von Zusatzstoffen

Auch Zusatzstoffe (z.B. Hasten, Dash EC, etc.), die z.B. die Benetzung oder Haftung von Pflanzenschutzmitteln verbessern oder die Schaumbildung vermindern, unterliegen einer **Genehmigung**. Nicht immer sind die Zusatzstoffe für alle angedachten Anwendungen zulässig.

Hierzu veröffentlicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) monatlich eine aktualisierte Liste:

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Zusatzstoffe_liste.html?nn=11019968

4. Abstände zu Gewässern, Saumbiotope, etc.

→ Seit dem 1. Januar 2023 gilt die **GAP** (gültig für alle Prämienbezieher) und damit ein **3 m Abstand zu Gewässern** in SH für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (landesrechtliche Ausnahmen für gewässerreiche Regionen → Reduzierung des Abstandes von 3 m auf 1 m, gelten aber nicht für Nitratkulisse und für WRRL berichtspflichtige Gewässer).

Weiterreichende Gewässerabstände nach **Pflanzenschutzrecht** (Abstandsaufgaben durch die Zulassung festgelegt) bleiben von der GAP unberührt. Das sind zwei unterschiedliche Rechtsbereiche.

z.B.: **Karate Zeon** = mit 90% Abdriftminderung müssen **5 m Abstand zur Böschungsoberkante** eingehalten werden!

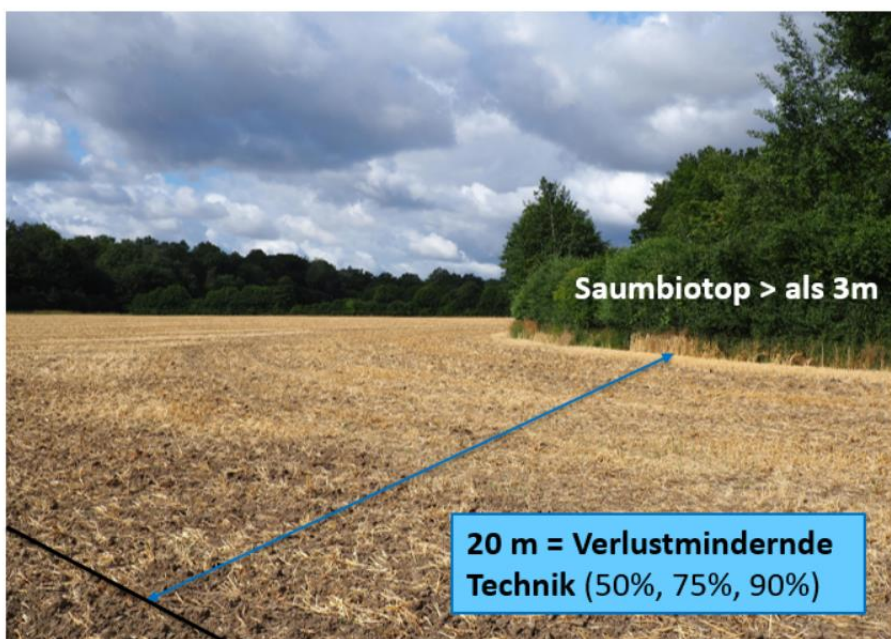
→ Mit Neufassung des Verzeichnisses regionalisierter Kleinstrukturen (neue Berechnungsgrundlage) Anfang des letzten Jahres (24.01.2023 im Bundesanzeiger veröffentlicht) erfüllen viele Gemeinden nicht mehr den erforderlichen **Anteil von Kleinstrukturen**. Somit ergeben sich für den Anwender von Pflanzenschutzmitteln verschärfte Vorgaben (**NT-Auflagen**).

Das Julius-Kühn Institut stellt einen „Mapviewer“ zur Verfügung: <https://sf.julius-kuehn.de/mapviewer/vks>. Mit diesem ist es möglich, deutschlandweit die Eintragung der jeweiligen Gemeinde festzustellen.

Die **NT-Auflagen** dienen zum **Schutz der Biodiversität** der angrenzenden Waldränder, Hecken, Gehölzreihen und Feldraine, die breiter als 3 m sind. **Gewässerrandstreifen** und **angelegte Blühstreifen** sind von den **NT-Auflagen nicht betroffen**.

Darstellung der Abstandsauflagen zu Saumstrukturen:

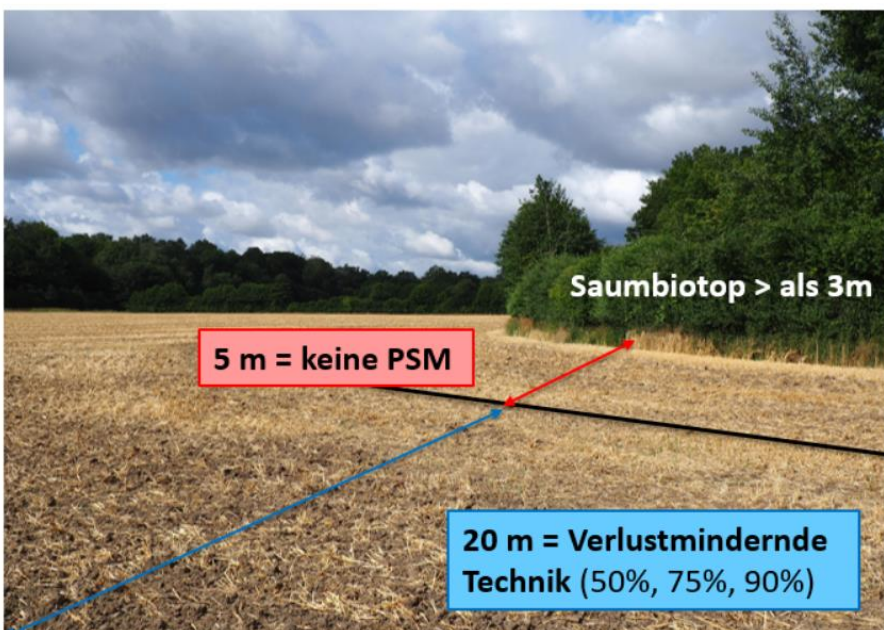
Kleinstrukturanteil nicht ausreichend NT101, NT102, NT103



Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von **mindestens 20 m** zu angrenzenden Flächen mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen ...

NT101: 50%
NT102: 75%
NT103: 90%

Kleinstrukturanteil nicht ausreichend NT107, NT108, NT109

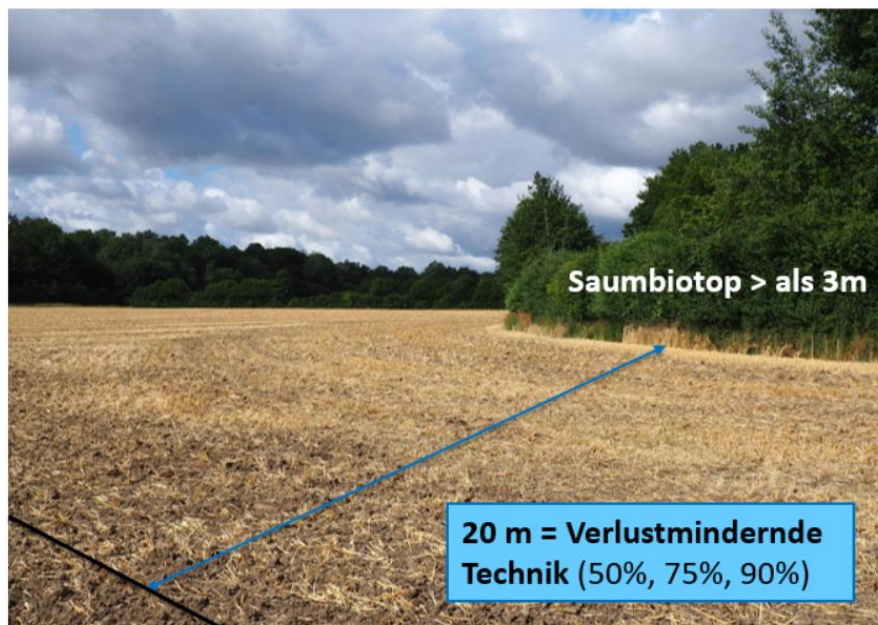


5 m keine Anwendung von PSM, danach:

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von **mindestens 20 m** zu angrenzenden Flächen mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen ...

NT107: 50%
NT108: 75%
NT109: 90%

Kleinstrukturanteil ausreichend NT107, NT108, NT109



Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von **mindestens 20 m** zu angrenzenden Flächen mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen ...

NT107: 50%

NT108: 75%

NT109: 90%

Name	Kreis	Telefonnummer	E-Mail Adresse
B. Both	Plön, Ostholstein	Tel.: 04381 9009-941 Mobil: 01517 2015283	bboth@lksh.de
S. Hagen	RD-Eckernförde Ost	Tel.: 04331 9453-387 Mobil: 0151 52598324	shagen@lksh.de
N. Bols	Kiel, RD-Eckernförde West, NMS	Tel.: Mobil: 0170 9570413	nbols@lksh.de
A. Klindt	Schleswig-Flensburg	Tel.: 04331 9453-386 Mobil: 0160 90175063	asklindt@lksh.de
L. Krützmann	Herzogtum Lauenburg, Lübeck, Segeberg, Stormarn	Tel.: 0451 317020-27 Mobil: 0171 7652129	lkruetzmann@lksh.de
M. Landschreiber	Ansprechpartnerin Warndienst Region Ost	Tel.: 0451 317020-25 Mobil: 0175 5753446	mlandschreiber@lksh.de

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit. © Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.